

FAQs zur Aufnahme und Besuch in der gymnasialen Oberstufe

1. Welche Voraussetzungen müssen ukrainische Jugendliche erfüllen, um in den 11. bzw. 12. Schuljahrgang (Sjg.) aufgenommen zu werden?

Ukrainische Jugendliche, die bereits eine Schule in Deutschland besuchen, können in die gymnasiale Oberstufe (Einführungsphase, 11. Sjg.) aufgenommen werden, wenn sie gemäß § 2 Abs. 1 VO-GO dazu berechtigt sind. Sie benötigen also entweder eine Versetzung an einem niedersächsischen Gymnasium oder dem Gymnasialzweig an einer KGS oder Oberschule von Sjg. 10 in Sjg. 11 oder einen Erweiterten SEK I-Abschluss am Ende von Sjg. 10.

Darüber hinaus können sie in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 VO-GO aufgenommen werden, wenn sie einen ausländischen Bildungsabschluss besitzen, der **einem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichwertig** ist und wenn sie **hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache** nachweisen.

Die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe mit im Ausland erworbenen Zeugnissen richtet sich nach Anlage 1 EB-VO-GO. Der ukrainische Abschluss nach Sjg. 11 ermöglicht in Deutschland keinen direkten Hochschulzugang, sondern einen Hochschulzugang mittels Feststellungsprüfung am Studienkolleg, der nach Nr. 1.3 Anlage 1 EB-VO-GO einem Erweiterten SEK I-Abschluss gleichwertig ist. Somit kann mit einem ukrainischen Abschlusszeugnis nach Sjg. 11 eine Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe erfolgen, wenn hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache vorhanden sind.

Wenn gemäß Nr. 2 Anlage 1 EB-VO-GO ein Schulbesuch von mind. 11 aufsteigenden Schuljahren nachgewiesen werden kann und die für die Sjg. des Sekundarbereichs I und der E-Phase der gymnasialen Oberstufe geltenden Fremdsprachen-Verpflichtungen von mind. durchgehend vier Schuljahren erfüllt sind, kann die Schule ausnahmsweise über eine direkte Aufnahme in die Q-Phase entscheiden. Das ist aber nur in den Fällen sinnvoll, in denen die Deutschkenntnisse bereits so umfassend sind, dass ein erfolgreicher Besuch der Q-Phase auch bereits im ersten Jahr erwartet werden kann.

Mit einem ukrainischen Zeugnis am Ende des 10. Schuljahrgangs ist eine Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach Anlage 1 EB-VO-GO nicht möglich, da diese ukrainische Schullaufbahn am Ende keinen direkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen würde (s. auch Nrn. 1.1 und 1.2 Anlage 1 EB-VO-GO).

2. Wie sieht ein entsprechendes Zeugnis aus der Ukraine aus?

Ein Zeugnismuster wird über die Zeugnisanerkennungsstelle im RLSB Lüneburg zur Verfügung gestellt, anhand dessen auch die Schulen eine Einschätzung vornehmen können, ob ein entsprechender Abschluss nach Sjg. 11 aus der Ukraine vorliegt. In Zweifelsfällen kann sich die Schule an die Zeugnisanerkennungsstelle wenden, die dann im Wege der Amtshilfe eine entsprechende Einschätzung vornimmt und die Schule hierzu unterrichtet.

3. Werden die Abschlüsse aus der Ukraine für die Aufnahme in der gymnasialen Oberstufe regelmäßig durch die Zeugnisanerkennungsstelle des RLSB Lüneburg förmlich anerkannt? Können oder müssen auch Schulen entsprechende Anerkennungen vornehmen?

Für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe reicht eine Einschätzung der vorgelegten Zeugnisse in einfachen Fällen durch die Schule (z. B. mit Hilfe von Zeugnismustern) und in

Zweifelsfällen im Wege der Amtshilfe durch die Zeugnisanerkennungsstelle im RLSB Lüneburg aus. Mit dieser „Einschätzung“ ist keine offizielle Anerkennung der Zeugnisse verbunden. Die Schulen (nicht die Schülerinnen und Schüler) wenden sich im Zweifelsfall im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens unter Vorlage der ukrainischen Zeugnisse an die Zeugnisanerkennungsstelle (per E-Mail ist ausreichend). Sie erhalten dann von dort eine Einschätzung zur Bewertung des Zeugnisses, die für die Beurteilung der Aufnahme oder Nichtaufnahme in die gymnasiale Oberstufe ausreicht. Eine offizielle Anerkennung gegenüber der Schülerin oder dem Schüler wird weder durch die Amtshilfe der Zeugnisbewertungsstelle noch durch die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gymnasiale Oberstufe ausgelöst, da die Schülerin oder der Schüler durch die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe beabsichtigt, einen deutschen Abschluss an einer deutschen Schule zu erwerben und eine Anerkennung des ukrainischen Abschlusses aufgrund der Fortsetzung der Schullaufbahn daher zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich ist.

Wenn die Schülerin oder der Schüler – unabhängig von der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe – eine förmliche Anerkennung des ukrainischen Schulabschlusses wünscht, muss sie oder er die Bewertung des Zeugnisses direkt bei der Zeugnisanerkennungsstelle im RLSB Lüneburg beantragen.

4. Müssen die ukrainischen Zeugnisse ins Deutsche übersetzt werden? Wer ist dazu berechtigt, entsprechende Übersetzungen vorzunehmen und wer trägt die Kosten?

Grundsätzlich müssen sich die ukrainischen Jugendlichen oder deren Erziehungsberechtigte eigenverantwortlich um die Übersetzung der Zeugnisse kümmern. Die Übersetzungen sind von einer in Deutschland beeidigten Übersetzerin oder einem in Deutschland beeidigten Übersetzer anzufertigen.

Für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe kann die Schule in eindeutigen Fällen anhand von Mustern der ukrainischen Zeugnisse, die durch die Zeugnisanerkennungsstelle im RLSB Lüneburg zur Verfügung gestellt werden, eine Einschätzung vornehmen, so dass eine Übersetzung nicht erforderlich ist. Wenden sich die Schulen im Wege der Amtshilfe an die Zeugnisanerkennungsstelle, können die ukrainischen Zeugnisse zunächst ohne Übersetzung eingereicht werden. Ist auf deren Grundlage keine eindeutige Einschätzung möglich, wird durch die Zeugnisanerkennungsstelle eine Übersetzung angefordert.

Wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte bei der Zeugnisanerkennungsstelle direkt und offiziell einen Antrag auf Anerkennung des Schulabschlusses stellen (für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nicht erforderlich), dann ist in jedem Fall eine Übersetzung einzureichen. Die Kosten sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen. Ggf. gibt es Möglichkeiten der Kostenübernahme über die Jobcenter und den Anerkennungsförderungszuschuss.

5. In welchem Schuljahrgang werden die ukrainischen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, solange ukrainische Abschlüsse nicht offiziell anerkannt sind.

Für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe reicht eine Einschätzung der Schule oder der Zeugnisanerkennungsstelle im RLSB Lüneburg aus. Ein möglicherweise langwieriges Anerkennungsverfahren ist hierfür nicht erforderlich. Wenn eine positive Einschätzung vorliegt und die Deutschkenntnisse ausreichen, sollte somit direkt eine Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe erfolgen.

6. Werden Ukrainisch oder Russisch als 2. Fremdsprache anerkannt? Können die ukrainischen Schülerinnen und Schüler damit ihre Belegungsverpflichtung im 11. Sg. erfüllen oder müssen sie in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu beginnen?

Für ukrainische Schülerinnen und Schüler kann die Herkunftssprache Ukrainisch auch ohne die sonst verpflichtend vorgesehene Sprachfeststellungsprüfung als zweite Fremdsprache in der Einführungsphase anerkannt werden.

Wenn die ukrainischen Schülerinnen und Schüler eine Fremdsprache, z. B. Englisch oder Russisch, in der Einführungsphase fortführen können, dann können sie durch die Anerkennung ihrer Herkunftssprache von der Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase befreit werden. In diesem Fall wird die Note im Fach Ukrainisch aus dem letzten ukrainischen Zeugnis in das niedersächsische Zeugnis übernommen. Die ukrainische Note kann in Anlehnung an die von der KMK vorgegebene Umrechnungstabelle für das 12-Punkte-System der Ukraine in deutsche Noten umgerechnet werden. Unter dem Link: https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/bildungswesen.html?tab=first&land=37 ist die Notenübersicht unter „Schulwesen – Überblick“ und „Notensystem der Sekundarschulen“ zu finden. Aufgrund der Befreiung von der zweiten Fremdsprache müssen die ukrainischen Schülerinnen und Schüler weder eine Fremdsprache in Schuljahrgang 11 neu beginnen, noch müssen sie ein alternatives Wahlpflichtangebot belegen. Die Stunden können dazu genutzt werden, die Deutschkenntnisse auszubauen und zu vertiefen.

Es ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Anerkennung der Herkunftssprache auf die Einführungsphase beschränkt ist und nicht in der Qualifikationsphase fortgesetzt werden kann. In der Qualifikationsphase können ukrainische Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase nur eine Fremdsprache fortführen konnten und keine neue Fremdsprache begonnen haben, nicht den sprachlichen Schwerpunkt wählen und auch die Belegungsverpflichtungen im gesellschaftswissenschaftlichen und sportlichen Schwerpunkt nicht mit einer weiteren Fremdsprache erfüllen, sondern müssen diese mit einer weiteren Naturwissenschaft oder Informatik erfüllen. Wenn also Schülerinnen und Schüler eher eine Sprachbegabung haben und nicht so sehr eine naturwissenschaftlich-technische Begabung ist empfehlens- oder zumindest überlegenswert, in der Einführungsphase ggf. doch mit einer weiteren Fremdsprache neu zu beginnen, um diese Optionen nutzen zu können.

7. Wenn Ukrainisch oder Russisch als 2. Fremdsprache anerkannt werden, kann dann die den Jugendlichen freistehende Zeit (im Umfang von vier Wochenstunden) in die Förderung der deutschen Sprache investiert werden? Stehen dafür entsprechende Ressourcen vonseiten des Landes zur Verfügung?

Der RdErl. „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014, geändert durch RdErl. v. 4.11.2019, ist mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft getreten. Die Regelungen des genannten Runderlasses sind bis zum Inkrafttreten eines Folgeerlasses dennoch weiterhin anzuwenden, damit gilt weiterhin:

„4.2 Gymnasiale Oberstufe und Berufliches Gymnasium

4.2.1 Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe oder in das Berufliche Gymnasium gemäß den Bestimmungen *der Bezugsverordnung zu I) (VO-GO) bzw. des Bezugserrlasses zu e) (EB-BbS)* in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, soll – soweit erforderlich – Förderunterricht im **Umfang von ein bis zwei Stunden** eingerichtet werden. Die besondere Förderung soll sich auf die Vertiefung der Kompetenzen in der deutschen Sprache,

insbesondere im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe oder im Beruflichen Gymnasium, beziehen.

4.2.2 Nach Möglichkeit sollten Fördergruppen gebildet werden, die auch jahrgangsübergreifend angeboten werden können. In einer **Fördergruppe** können im Einvernehmen mit dem Schulträger auch Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Schulen zusammengefasst werden. Durch den Förderunterricht darf die Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler bis zu zwei Stunden überschritten werden.“

Den öffentlichen allgemein bildenden Schulen wurden für das aktuelle Schuljahr 2022/2023 insgesamt **32.000 Stunden für Sprachfördermaßnahmen** inklusive vorschulische Sprachförderung, besondere Förderkonzepte und A-Klassen zugewiesen. Die Schulleitung kann über den Einsatz des der Schule durch das RLSB zugewiesenen Stundenkontingents eigenverantwortlich entscheiden.

8. Stellen ukrainische Abschlüsse, die zum Besuch der dortigen Universitäten befähigen, eine Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase dar?

Mit einem ukrainischen Abschlusszeugnis am Ende des 11. Schuljahrgangs, das zum Besuch einer Universität in der Ukraine berechtigt, ist die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe (in die Einführungsphase) gemäß Nr. 1.3 Anlage 1 EB-VO-GO möglich, wenn hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache vorhanden sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 VO-GO).

Wenn gemäß Nr. 2 Anlage 1 EB-VO-GO ein Schulbesuch von mind. 11 aufsteigenden Schuljahren nachgewiesen werden kann und die für die Sjg. des Sekundarbereichs I und der E-Phase der gymnasialen Oberstufe geltenden Fremdsprachen-Verpflichtungen von mind. durchgehend vier Schuljahren erfüllt sind, kann die Schule ausnahmsweise über eine direkte Aufnahme in die Q-Phase entscheiden. Das ist aber nur in den Fällen sinnvoll, in denen die Deutschkenntnisse bereits so umfassend sind, dass ein erfolgreicher Besuch der Q-Phase auch bereits im ersten Jahr erwartet werden kann.

9. Sind weitere erleichternde Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse vorgesehen? Gibt es z. B. eine Übergangsvorschrift zum Umgang mit Fehlern im Zusammenhang mit der sprachlichen Richtigkeit?

Hierzu wird auf das Bildungsportal verwiesen:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/deutsch-als-zweit-und-bildungssprache/diagnose-und-bewertung/veraenderung-aeusserer-bedingungen-bei-leistungsfeststellung>

Im Bildungsportal sind unter dem o. g. Link insbesondere unter der Überschrift „Möglichkeiten der Veränderung von äußeren Bedingungen bei Leistungsfeststellungen“ die Möglichkeiten angegeben und ausführlich beschrieben, die zur Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse angewandt werden können, z. B. Bearbeitungszeit verlängern, Nutzung von zweisprachigen Wörterbüchern analog und digital, Verwendung eines individuellen Sprachlernheftes, Benutzung von mehrsprachigen Operatoren, Bereitstellung von Verständnishilfen, personelle Unterstützung, alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen, Exaktheitstoleranz.